

Eltern haften für ihre Kinder

Was darf ein Kind im WorldWideWeb?

In deutschen Kinderzimmern steht oft schon neben Puppenstube oder Rennbahn der erste Computer. Unsere Kinder bewegen sich auf Datenautobahnen, shoppen online, finden jeden Musiktitel und treffen ihre Freunde nicht mehr an der Straßenecke sondern in Foren, Chatrooms oder sogenannten sozialen Netzwerken (was ist eigentlich daran sozial, wenn die Kinder ihre Freizeit Arm in Arm mit ihrem Compi verbringen?). Welche Eltern wissen schon, was ihre Kinder im Internet treiben? Was können die da so alles anstellen!

Wenn Kinder etwas online bestellen, an einer Auktion teilnehmen oder andere Kostenverpflichtungen eingehen, gilt dasselbe wie im realen Leben. Kinder über 7 aber unter 18 Jahren können nur rechtsverbindlich handeln, wenn die Eltern zustimmen oder im Nachhinein genehmigen. Einzige Ausnahme: der berühmte Taschengeldparagraph. Was Kinder mit ihrem Taschengeld bezahlen können, dazu können sie sich auf verpflichten, es sei denn, das Taschengeld ist für solche Zwecke nicht gedacht. Den einzelnen Klingelton kann ihr Junior also bestellen, aber das Klingeltonabo für 5,- € im Monat geht vielleicht schon zu weit.

Wenn das Kind aber nicht haftet, haften dann die Eltern? Auch hier gilt wie im richtigen Leben: Die Eltern haben eine Aufsichtspflicht. Deshalb müssen Sie nicht ständig neben dem Kind vor dem Computer sitzen, aber Sie müssen die Kinder über „Risiken und Nebenwirkungen“ beim Surfen aufklären. Und Sie müssen natürlich hin und wieder kontrollieren, ob ihre Mahnungen und Belehrungen Wirkung zeigen.

Infos: Anwaltskanzlei Dr. Zacharias
Volmerstraße 5, 12489 Berlin-Adlershof
Tel.: 6392-4567